

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 1

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Bern. Mittelschulen. Bei der Besprechung der neuen nun in Kraft bestehenden Schulgesetze wurde unter andern Wünschen auch der vielfach ausgesprochen: es möchte die Errichtung der Sekundarschulen nicht fakultativ gelassen, sondern in den verschiedenen Bezirken gesetzlich vorgeschrieben also zur Pflicht gemacht werden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Freistellung der Gründung von Mittelschulen zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten führen müsse, indem reichere Ortschaften und Bezirke die Errichtung von höhern Schulanstalten an Hand nehmen und ihre Vortheile wahren werden, während andere ärmere Gegenden, es beim alten belassend, leer ausgehen, und daß dieses der Natur der Verhältnisse nach gerade Gegenden treffen dürfte, denen bessere Schulbildung aus politischen und staatsökonomischen Gründen nicht nur im Allgemeinen wünschenswerth, sondern anerkannt dringendes Bedürfnis wäre. Der Wunsch blieb unberücksichtigt und die fakultative Errichtung der Mittelschulen wurde gesetzlich gemacht. Die Folgen zeigen sich bereits.

Auf die fünf Inspektorskreise für die Primarschulen des alten Kantons vertheilen sich die früher bestandenen und neu errichteten Sekundarschulen wie folgt:

Seeland, bestehend aus den Aemtern Erlach, Moudon, Biel, Büren, Narberg und Laupen, hat 4 Sekundarschulen und ein Progymnasium; an die Sekundarschulen mit Ausschluß des Progymnasiums in Biel zahlt der Staat circa Franken 5400.

— **Mittelland**, die Aemter Bern, Thun, Sestigen und Schwarzenburg umfassend, hat 3 Sekundarschulen und außer den Kantonalanstalten 1 Progymnasium; an die 3 Sekundarschulen zahlt der Staat circa Fr. 9000 ohne die Beiträge an's Thunerprogymnasium).

— **Oberaargau**, mit den Aemtern Wangen, Narwangen, Burgdorf und Fraubrunnen, hat außer der höhern Stadtschule in Burgdorf 6 Sekundarschulen mit einem Staatsbeitrag von circa Fr. 10,300, die Beiträge an die Burgdorfer Stadtschule nicht inbegriffen.

— **Emmenthal**, die Amtsbezirke Signau und Trachselwald umfassend, hat 5 Sekundarschulen und bezieht als Beiträge vom Staat circa Fr. 6,400.

— **Oberland**, mit den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasli, Saanen, Frutigen, Obersimmenthal und Nidersimmenthal, hat gar **keine** höhere Schulanstalt.

Eine ganze Landschaft mit einer durchwegs sehr intelligenten Bevölkerung von nahezu 70,000 Seelen entbehrt also zur Zeit jeder Unterstützung vom Staate zu besserer als Primar-Schulbildung. Ebenso entbehren auch in den übrigen Inspektorskreisen gerade diejenigen Amtsbezirke besserer Schulanstalten, die es vermöge ihrer ökonomischen Verhältnisse am nöthigsten hätten, wie Laupen und Schwarzenburg; während die hablicheren Gegenden zwei bis drei in einem Amtsbezirke besitzen. Fast mahnt uns dieß Verhältniß an das Schriftwort: „Wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe; wer aber nicht hat, u.

Aargau. Um in die Anwendung der Vorschrift des §. 29. des Schulgesetzes, betreffend die Beurtheilung und Abwandlung der Schulversäumnisse, ein gleichmäßigeres Verfahren zu bringen, habe ich in Würdigung dießfälliger Vorschläge, verfügt

die Erziehungs-Direktion:

Es sollen künftig für Schulversäumnisse an der Gemeindeschule einzig als genügende Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheiten und Unwohlsein der Schulkinder, sofern sich der Lehrer davon überzeugt hat;
- b. Erkrankungen der Eltern, wenn infolge dessen ein Kind zu Hause unentbehrlich ist;
- c. Todesfälle, Leichenbegängnisse und Todtengottesdienste naher Anverwandten;
- d. Gänge zum Arzt für Aeltern, Geschwister und andere Familienglieder, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann;

